



Brüssel, den 7. Oktober 2022
(OR. en)

13207/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0295(NLE)**

**FIN 1030
RESPR 33
CADREFIN 150
POLGEN 127**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12694/22
Nr. Komm.dok.:	12551/22 + ADD 1 (COM(2022) 485 final + ANNEX)
Betr.:	Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn Verlängerung der Einmonatsfrist – <i>Billigung</i>

1. Am 18. September 2022 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (im Folgenden „Vorschlag“) übermittelt. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“) vorgelegt. Mit ihm werden Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor in dem Vorschlag dargelegten Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn vorgeschlagen.

2. Gleichzeitig wird in dem Vorschlag – wie von der Kommission auf den Tagungen des AStV (2. Teil) und des Haushaltsausschusses weiter präzisiert – der konstruktive Dialog mit Ungarn und die von den ungarischen Behörden erzielten Fortschritte anerkannt. Der Vorschlag bezieht sich auf ein Paket von 17 Abhilfemaßnahmen, die der Kommission vorgelegt wurden und sowohl den Rechtsrahmen Ungarns als auch weitgehend die Praxis betreffen. Die Kommission stellt fest, dass Ungarn bis zum 19. November 2022 zentrale Schritte zur Umsetzung vieler der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unternehmen muss¹. Die Kommission ist der Auffassung, *„dass die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zusammengekommen – sofern sie in der Gesetzgebung und in den Durchführungsbestimmungen korrekt festgelegt und entsprechend umgesetzt werden – je nach den Einzelheiten der Maßnahmen grundsätzlich geeignet sein könnten, die in der Mitteilung beschriebenen Probleme [...] zu beheben“*².
3. Gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Konditionalitätsverordnung nimmt der Rat den Durchführungsbeschluss über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags an. Artikel 6 Absatz 10 der Konditionalitätsverordnung sieht ferner vor, dass der Zeitraum für die Annahme des Durchführungsbeschlusses um höchstens zwei Monate verlängert werden kann, wenn *„außergewöhnliche Umstände auftreten“*.
4. Da der Vorschlag beim Rat am 18. September 2022 eingegangen ist, ist der letzte Tag für die Annahme des Vorschlags durch den Rat der 19. Oktober 2022.
5. In Anbetracht der Tatsache, dass Ungarn – wie im Vorschlag erläutert – bis zum 19. November 2022 Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Abhilfemaßnahmen erlassen muss und dieses Datum über die Frist hinausgeht, innerhalb derer der Rat tätig werden muss (und die am 19. Oktober 2022 endet), hat Ungarn auf der Tagung des AStV (2. Teil) vom 21. September 2022 beantragt, dass der Rat eine Verlängerung dieser Frist um zwei Monate in Erwägung zieht.

¹ Siehe die Nummern 83 und 84 der Begründung (Dok. 12551/22, S. 26) und die wichtigen Umsetzungsschritte der Abhilfemaßnahmen in Tabelle 1 des Anhangs der Begründung (Dok. 12551/22 ADD 1, S. 1-3).

² Siehe Nummer 121 der Begründung (Dok. 12551/22, S. 39).

6. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag der Kommission und den Antrag Ungarns auf Verlängerung in seinen Sitzungen vom 22. und 28. September 2022 geprüft. Bei den Beratungen über eine solche mögliche Verlängerung der Frist um zwei weitere Monate hat der Haushaltsausschuss die nachstehenden Elemente berücksichtigt.
7. Die Verlängerung steht im Einklang mit dem Ziel der Konditionalitätsverordnung, den Haushalt der Union zu schützen und gleichzeitig in jeder Phase des Verfahrens den Erlass geeigneter Maßnahmen durch den betreffenden Mitgliedstaat zu ermöglichen, um die festgestellten Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die den Haushalt der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu beseitigen.
8. Vor dem Hintergrund dieses vorbeugenden Grundgedankens der Konditionalitätsverordnung können einige der Umstände, unter denen sich das Verfahren betreffend Ungarn entwickelt hat, als außergewöhnlich betrachtet werden. Zu diesen Umständen gehört die Tatsache, dass Ungarn sich verpflichtet hat, Abhilfemaßnahmen nach einem detaillierten Zeitplan zu ergreifen, die Tatsache, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zusammengekommen je nach den Einzelheiten der Maßnahmen grundsätzlich geeignet sein könnten, die Probleme zu beheben, wenn sie gemäß dem genannten Zeitplan angenommen und in den Gesetzen und Durchführungsbestimmungen korrekt festgelegt und entsprechend umgesetzt werden, sowie das Erfordernis, dass die Kommission und der Rat über genügend Zeit verfügen, um die Annahme und wirksame Umsetzung der Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer großen Zahl und fachlichen Komplexität zu bewerten.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 5. Oktober 2022 einen Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt und sich dabei insbesondere auf die Verlängerung der einmonatigen Frist, innerhalb derer der Rat tätig werden muss, konzentriert.
10. Auf dieser Grundlage wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, die Frist für den Rat, die am 19. Oktober 2022 abläuft, um zwei weitere Monate, d. h. bis zum 19. Dezember 2022, zu verlängern.